

RS Vwgh 1933/3/25 0884/32

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1933

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

DevG §5 Abs1;

DevG;

VStG §8 Abs2;

1. VStG § 8 heute
2. VStG § 8 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Besprechung in Mannlicher 07te Auflage S 987 y23948; yk29061; Besprechung in Mannlicher, 7te Auflage, S 987

Rechtssatz

Der Umstand, daß ein Reisender die Zahlungsmittel, deren Ausfuhr verboten ist, bis zur Leibesvisitation an der Grenze bei sich hat, begründet den objektiven Tatbestand des Versuches. Für den zum Versuch erforderlichen Vorsatz genügt es, daß sich der Täter bewußt war, die beschlagnahmten Zahlungsmittel bei sich zu haben, ohne hiefür die Bewilligung der Österreichischen Nationalbank zu besitzen.

*

Besprechung in Mannlicher 07te Auflage S 987

*

E 25.3.1933, 884/32 #2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1933:1932000884.X02

Im RIS seit

25.03.1933

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at